

Protokoll zum Umweltzeichen-Fachausschuss vom 9.11.2021 UZ 302 Bildungseinrichtungen

Der Fachausschuss wurde online durchgeführt (Teilnehmer*innen siehe letzte Seite).

Nach einer Vorstellungsrunde wird kurz die Struktur der Richtlinie erläutert. Danach werden die wesentlichen Änderungen des Kriterien-Entwurfs sowie ggf. weitere Anforderungen der Richtlinie diskutiert.

Die Richtlinie UZ 302 selbst enthält nur Muss-Kriterien zu den 3 Bereichen Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK), Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und Umweltmanagement (UMA). Außerdem ist in der Richtlinie festgelegt, wie viele Punkte – je nach Standorttyp sowie für Erst- oder Folgeprüfungen – für Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen in Form von Eigeninitiativem bzw. Zusatzinitiativen erreicht werden müssen. Für die Weiterentwicklung der Bildungsorganisation im Sinne der BNE und UMA sind Maßnahmenpläne vorgesehen.

Vorschläge für Zusatzinitiativen sind in den Umsetzungstipps (extra Dokument, das fallweise aktualisiert wird). Die Standorttypen ergeben sich aus einer Kombination aus Größe der Bildungseinrichtung (VZÄ Angestellte) sowie Miet- bzw. Eigentumsverhältnisse des Bildungsgebäudes.

Schwerpunkte dieser Überarbeitung sind: formale Änderungen, damit die Richtlinie für eine Prüfsoftware geeignet ist (Muss-Kriterien sowie Anzahl notwendiger sowie erreichter Punkte). Integration des Themas Biodiversität, stärkere Betonung von BNE in den Bildungsaspekten (Wunsch des BMK), Qualitätsaspekte digitaler Bildung, teilweise neue Anforderungen bei der Beschaffung und bei Umbauten bzw. Sanierung.

Die Richtlinie für das Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen wurde erstmals im Juli 2007 publiziert und zuletzt mit Juli 2019 geändert (Detailänderung). Aktuell ist es daher die vierte Überarbeitung der Richtlinie. Es gibt über 40 Lizenzen.

Im Vorfeld hat es eine Online-Umfrage und danach eine Online-Diskussion gegeben. Die Einladung zur Teilnahme an der Diskussion und für diesen Fachausschuss ging an insgesamt etwa 135 Personen (Stakeholder). Die Ergebnisse aus allen Rückmeldungen wurden beim Richtlinien-Entwurf vom Oktober 2021 bereits berücksichtigt.

Weitere Vorgangsweise nach dem Fachausschuss:

Im Umweltzeichenbeirat am Mitte Dezember soll die überarbeitete Richtlinie beschlossen und mit 1.1.2022 veröffentlicht werden. Die Änderungen werden bis Mitte der Nov. eingearbeitet und ausgesendet. Danach ist bis max. Anfang Dez. Zeit für eine letzte Stellungnahme. Diese Stellungnahmen müssen dann allerdings im Umweltzeichenbeirat, der Mitte Dezember stattfindet, diskutiert werden.

Für **Folgeprüfungen** (tlw. ab April) sollen die Nachweise zu den überarbeiteten Kriterien verwendet werden. Erstmals wird es dazu ein **Online-Protokoll** geben, das ab Anfang April allen registrierten bzw. zertifizierten Bildungseinrichtungen zur Verfügung stehen soll. Folgeprüfungen, die zwischen April und Juli 2022 anstehen, können ggf. um 2 – 3 Monate verschoben werden (max. 6 Monate, jedenfalls Anfrage per E-Mail an VKI).

Diskussion der Kriterien (Punktation gemäß Richtlinien-Entwurf vom Oktober 2021)

1 Einleitung und Ziele

Keine Anmerkungen.

2 Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen und Kriterienstruktur

Interpretation / Erläuterung: On-Demand-Angebote („Rufseminare“) können zusätzlich angeboten werden. Es muss aber zusätzlich mindestens 2 fixe Bildungsangebote geben – fixe Angebote sind von der Bildungseinrichtung eher im Sinne des Umweltzeichens und der BNE gestaltbar und finden sicherer auch statt.

2.1 Grundvoraussetzungen

Interpretation / Erläuterung: Da UZ 302 auch Kriterien für das Umweltmanagement enthält, ist pro zertifizierten Standort eine Prüfung notwendig (zumindest für den Bereich UMA). Falls das Bildungsprogramm und die Beteiligten dieselben sind bzw. die Angebote zentral gesteuert werden, kann dann ggf. AUK und BNE wegfallen (das wird künftig mit der Prüfsoftware leichter möglich sein).

Zustimmung: Die Anzahl von zumindest 2 fixen Bildungsangeboten pro Jahr wird angenommen.

2.2 Kriterienstruktur und Regeln

Erläuterung: Beim neuen Punktesystem wird darauf verwiesen, dass mehr Punkte für BNE ein Wunsch des BMK waren (Stärkung der BNE) und dass gleichzeitig für große Einrichtungen vom Standorttyp A die Punkte für UMA gesenkt wurden.

Das neue Punktesystem wird angenommen.

Ansonsten zum Punkt 2 (und Unterpunkte) keine weiteren Anmerkungen.

3 Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)

AUK 01 Leitbild

Interpretation / Erläuterung: Falls in einem Leitbild „Schöpfungsverantwortung“ vorkommt, sollte das in Bezug auf das Umweltzeichen etwas erläutert bzw. ausgeführt werden.

AUK 02 Zuständigkeiten

Wurde im Fachausschuss erläutert: Zusammenfassung 3 bereits bestehender Funktionen.

AUK 03 Interne Kommunikation

Den vorgeschlagenen Ergänzungen wird zugestimmt.

Im Kontext der folgenden Diskussion werden noch die Erläuterungen ergänzt.

AUK 04 Externe Kommunikation

Information an Lieferanten wird diskutiert. Man kauft teilweise bereits sowieso bei lokalen, kleinen Lieferanten nachhaltige Produkte ein. Gemäß VKI geht es um eine stärkere Vernetzung und Kommunikation mit dem Umweltzeichen.

Interpretation: Es sind nur „wesentliche“ Lieferanten gemeint (nicht alle- Passus „wesentlich in die Richtlinie aufnehmen), direkter Einkauf oder Telefonate sind nicht gemeint. Die Website der Bildungseinrichtung ist dazu nicht ausreichend, zumindest bei Schreiben an Lieferanten sollte in der Signatur jedenfalls erwähnt werden, dass man mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert ist. Ggf. kann man auch nach ökologischen / nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen anfragen.

Ansonsten zum Bereich AUK keine weiteren Anmerkungen.

4 Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

BNE 01 Bildungsprogramm und pädagogische Qualität

Die gemäß Kriterium AUK 02 „pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter*in“ ist auch bei der Erstellung des Bildungsprogramms miteinzubeziehen (nicht nur).

ad SDGs, : Es sind hier nicht allgemeine SDG-Ziele (der Bildungsorganisation) gemeint (z.B. „Recht auf Bildung“), sondern konkrete Unterziele bei einzelnen Bildungsangeboten. Der Link <https://sdg-indikatoren.de> wird bei den Erläuterungen zum Kriterium ergänzt.

Die Checkliste „Qualitätskriterien für Online-Bildungsangebote“ wird als hilfreich gesehen. Die Checkliste muss nicht für jedes Online-Bildungsangebot ausgefüllt werden (nur „verwenden“). Exemplarisch soll die Liste für eine kleinere Veranstaltung und eine größere Veranstaltung (ab 50 Teilnehmer*innen bzw. 4 Stunden Dauer) ausgefüllt werden. Wichtig ist es auch, die Liste an die Kursleiter*innen zu kommunizieren (intern, extern ... wenn Online-Kurse stattfinden) – wird in den Kriterien ergänzt. Auch Weiterbildung zum Thema kann wichtig sein.

Für den exemplarischen Nachweis des Umweltbezugs und eines Bezugs zu SDG-Unterzielen wird es ebenso wie für das Kriterium BNE 04 (Merkmale einer BNE) eine Checkliste „Bildungsangebote“ geben. Umweltbezug und SDG können sich auch in einem Bildungsangebot überschneiden.

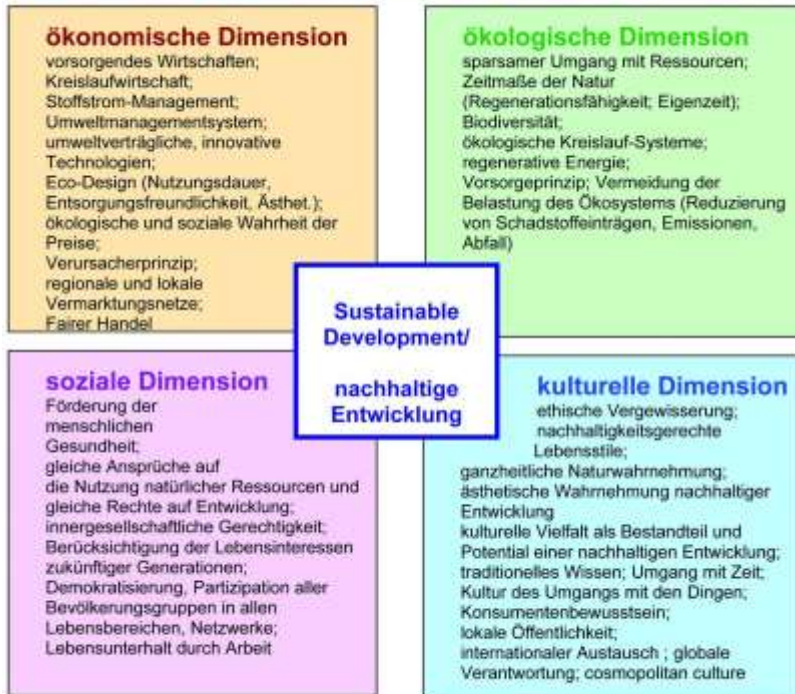
BNE 02 Qualitätsmanagement

Aus dem Kontext der Fachausschuss-Diskussion werden hier noch Beispiele für die Weiterbildung der Mitarbeiter*innen ergänzt.

BNE 03 Integration der Dimensionen nachhaltiger Entwicklung in die Bildungsarbeit

Erläuterung: Der Verweis auf „ästhetische Aspekte“ erfolgt aufgrund der kulturellen Dimension der Nachhaltigkeit (Grafik). Mit neueren Produkt-Entwicklungen könnte z.B. die optische Integration von Solaranlagen an Dächern oder Fassaden besser gelingen.

Dimensionen nachhaltiger Entwicklung



Prof. Dr. Ute Stoltenberg

 Leuphana Universität Lüneburg
 Institut für integrative Studien
 November 2008

BNE 04 Merkmale einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (Bildungsarbeit)

Zumindest ein Merkmal der BNE muss in jedem Bildungsangebot vorhanden sein. Außerdem muss über alle Bildungsangebote hinweg für die Erstzertifizierung die Umsetzung von mindestens 2 verschiedenen Merkmalen beschrieben werden. Für alle weiteren Folge-Audits müssen insgesamt mindestens 3 verschiedene Merkmale beschrieben werden.

Zustimmung: Die Überprüfung erfolgt exemplarisch abhängig von der Anzahl der Kurse pro Jahr (zwischen 2 und max. 10 Beispiele für die unter BNE 01 bereits genannte Checkliste).

Vorschlag für „Stichproben“ = ausgefüllte Checkliste:

Anzahl Kurse	Ausgefüllte Checkliste „Bildungsangebot“
bis 50	2
51 - 200	4
201 - 500	6
501 -1000	8
ab 1000	10

Den kleineren Änderungen in den weiteren Kriterien wird zugestimmt. Ansonsten zum Bereich BNE keine weiteren Anmerkungen.

5 Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)

5.1 Umweltmanagement allgemein

UMA 03 Strategischer Maßnahmenplan (UMA), Bonuspunkte

Erläuterung: Gemäß Teilnehmer*innen des Fachausschusses sollen Klimaschutz und Klimawandelanpassung weiterhin als getrennte Begriffe verwendet werden. Abgesehen davon, dass Klimawandelanpassung wegen bisher mangelnder Klimaschutz-Maßnahmen leider notwendig und eine Symptombekämpfung ist, werden die Begriffe auch in der Praxis unterschiedlich verwendet.

Ansonsten zum Umweltmanagement allgemein keine weiteren Anmerkungen.

5.2 Spezifische Bereiche des Umweltmanagements

5.2.1 Bereich Energie und Bauausführung, Raumluftqualität sowie Außenraum

Die Verwendung von bzw. ein Umstieg auf erneuerbare Energieträger ist zu forcieren, nachdem der Schritt von Klimaschutzzielen zu konkreten Maßnahmen dringend notwendig ist.

E02 Energieeffizienz bei Online-Kursen

Erläuterung: Neben den internen Maßnahmen sollen in einem ersten Schritt Anbieter von Online-Diensten bzw. Web-Hosting um Daten zur Energieeffizienz und zu Klimaschutz gebeten werden. Es ist klar, dass die Bewertung der Angaben der Dienstleister derzeit schwer möglich ist, es geht darum „Nachfrage nach Klimaschutz zu wecken“.

E03 Barriere-Check

Hier wird künftig auf die Checkliste des biv - die Akademie für integrative Bildung verwiesen, siehe: www.biv-integrativ.at/fileadmin/user_upload/pdfs/Checkliste_EB_2013.pdf. Diese Checkliste ist für Bildungseinrichtungen besser passend als die bisherige. In den Umsetzungstipps wird zusätzlich auf <https://www.inclusion24.com> verwiesen werden.

E06 Förderung von Biodiversität im Außenraum

Zustimmung: Hier wird noch auf den für mehrere Umweltzeichen-Richtlinien gültigen Link www.umweltzeichen.at/biodiversität verwiesen und eine kurze Definition zu Biodiversität ergänzt. Der Link wird künftig auf ein Word-Dokument verweisen, das u.a. Definitionen, allgemeine Informationen und mögliche Maßnahmen enthält. Das Dokument kann als Information der Mitarbeiter*innen verwendet werden.

Zustimmung: Die Mindestgröße von Balkonen oder Terrassen wird wieder gestrichen: „jeder m² zählt“, man kann auch auf kleinen Flächen etwas umsetzen.

Zustimmung: Feuchtlebensräume sind für den Klimaschutz enorm wichtig, aber schwierig umzusetzen. Es wird dafür noch ein Vorschlag für die Umsetzungstipps (Soll-Kriterien) ausgearbeitet werden. Torfhaltige Produkte sollten aber verboten werden.

Anmerkung VKI: Nach dem Fachausschuss wurde zusätzlich folgender Satz ergänzt:
„Chemisch-synthetischer Pflanzenschutz und Mineraldünger dürfen höchstens kurzfristig und in einzelnen, begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.“

E07 Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau

Zustimmung: Hier werden noch - je nach Relevanz - folgende Optionen zur Prüfung ergänzt:

Sanierung anstelle Neubau, Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (z.B. klimafitte Abstellflächen), Regenwassermanagement, Null- bis Plusenergiehaus (mit Mix aus erneuerbaren Energien).

Ansonsten zum Punkt Energie keine weiteren Anmerkungen.

5.2.2 Bereich Beschaffungsmanagement

B01 Analyse und Verbesserung der Beschaffungspraxis

Die Analyse der Beschaffung wird doch für wichtig befunden, keine Änderungen.

B03 Druckwerke

Zustimmung: Das „und“ wird durch ein „oder“ ersetzt und „nach Möglichkeit“ gestrichen

B09 Bezug von Umweltzeichen-Strom (Standorttyp A)

Im aktuellen Konsument wird der Unterschied von Umweltzeichen-Strom und Ökostrom erklärt (leider kostenpflichtig):

www.konsument.at/cs/Satellite?pagename=Konsument/MagazinArtikel/Detail&cid=318926612133

Kurz gefasst wird teilweise „fossiler Strom“ durch Zertifikate in sogenannten Ökostrom umgewandelt. Außerdem wird bei Wasserkraft auch Naturschutz verlangt (z.B. Fischaufstiegshilfen).

Zustimmung: Die Teilnehmer*innen des Fachausschusses plädieren mehrheitlich dafür, dass alle Bildungseinrichtungen (unabhängig von der Größe) Strom gemäß UZ 46 beziehen müssen.

Eine entsprechende Übergangsfrist wird klarer geregelt: „ggf. notwendig bei Einmietungen oder Vertragsbindungen - ab dem nächsten Audit (Erst- oder Folgeprüfung) max. 4 Jahre“

Nachbemerkung: Wien Energie, EVN und Energie Burgenland liefern Grünen Strom nur über die Naturkraft Vertrieb GmbH und die sind mit dem UZ zertifiziert

Ansonsten zum Punkt Beschaffung keine weiteren Anmerkungen.

5.2.3 Bereich Mobilitätsmanagement

V01 Bewerbung der Erreichbarkeit der Kursstandorte mit „aktiver Mobilität“

Keine Anmerkungen dazu.

V04 Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität

Zustimmung: Das Kriterium wird klarer formuliert. Es soll keine Überschneidungen mit V01 geben (wobei Anreize wie z.B. eine Mitfahrbörse trotzdem auch unter V01 beworben werden sollen). Das Kriterium gilt für intern und/oder extern wirkende Maßnahmen. Es sollen insbesondere noch Beispiele für „aktive Mobilität“, die auch gesundheitsfördernd wirkt, genannt werden.

Anmerkung nach dem Fachausschuss: der VKI schlägt vor, dass 2 Maßnahmen verpflichtend sind (ggf. weitere Maßnahmen ergeben Sollpunkte).

V05 Fuhrparkmanagement, Logistik und Schulung

Interpretation: Schulung nicht näher geregelt, kann daher intern oder extern, ggf. auch Youtube-Link sein (dann aber Nachweis, dass die auch angeboten bzw. angeschaut wurde)

Für Dienstreisen soll es Soll-Kriterien geben analog UZ 76 Green Producing.

Ansonsten zum Punkt Mobilität keine weiteren Anmerkungen.

5.2.4 Bereich Abfallmanagement

Keine Anmerkungen dazu.

5.2.5 Bereich Wassernutzung

Keine Anmerkungen dazu.

Zusammenfassung wesentlicher Änderungen zum Entwurf vom Oktober 2021 durch den Fachausschuss bzw. in Zusammenhang mit diesem durch den VKI:

- BNE 01 (Bildungsprogramm und pädagogische Qualität): die Checkliste „Qualitätskriterien für Online-Bildungsangebote“ ist zu „verwenden“ (nicht jedes Mal „auszufüllen“ – 2 Beispiele ausfüllen, kleiner Kurs ... großer Kurs)
- BNE 04 (Merkmale BNE): Checkliste „Bildungsangebote“ je nach Kursanzahl für 2 bis 10 Kurse ausfüllen
- E03 (Barriere-Check): neue Checkliste
- E06 (Förderung von Biodiversität im Außenraum): keine Mindestgröße für Balkone etc., zusätzlich Verbot von torfhaltigen Produkten sowie Pestiziden und Mineraldüngern
- E07 (Informationspflicht und Optionen bei Sanierung oder Neubau), je nach Relevanz zusätzliche Optionen prüfen: Sanierung anstelle Neubau, Ladeinfrastrukturen für Elektromobilität, Null- bis Plusenergiehaus (mit Mix aus erneuerbaren Energien), Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen (z.B. klimafitte Abstellflächen), Regenwassermanagement
- B09 (Umweltzeichen-Strom): gilt für alle Bildungseinrichtungen (unabhängig von der Art des Standortes)
- V04 (Anreize zu umweltschonender, gesundheitsfördernder Mobilität): 2 intern und/oder extern wirkende Maßnahmen sind verpflichtend

Teilnehmer*innen nach Institutionen bzw. Funktionen

Name	Institution
Tamara Haller	Alpenverein Akademie
Christian Pladerer	Berater und Prüfer für das ÖUZ
Manuela Lanzinger	Beraterin für das ÖUZ
Alexandra Jäger	Bildungshaus Schloss St. Martin
Nina Pauritsch	Ecoversum
Karin Schneeweiss	FORUM Umweltbildung (Moderation)
Katja Batakovic	Natur im Garten
Anna Leithner	Natur im Garten
Markus Eder	VHS Salzburg
Elvira Kreuzpointner	Umweltministerium (BMK)
Arno Dermutz	VKI - Verein für Konsumenteninformation